

Anbau der Genkartoffel „Amflora“ untersagt

Luxemburg/Stadt (mm) Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Zulassung der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel wegen Verfahrensfehlern für unrechtmäßig erklärt. Der Anbau der von BASF entwickelten Industriestärke-Kartoffel war 2010 nach 13 Jahren Auseinandersetzungen von der EU-Kommission genehmigt worden. Bereits Anfang 2012 hatte BASF die weitere Vermarktung eingestellt. Seitdem werden keine Amflora-Kartoffel mehr angebaut. (Az.: T-240/10)

Gegen die Amflora-Zulassung hatte der Mitgliedsstaat Ungarn vor dem Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht. Die Richter folgten dieser im Wesentlichen.

Nach jahrelangen Diskussionen, die sich vor allem an dem in der Amflora-Kartoffeln verwendeten Antibiotikaresistenz-Markergen entzündete, leitete die EU-Kommission 2006 das Verfahren über eine Zulassungsentscheidung ein. Wie bei bisher allen GVO-Zulassungen blockierten sich auch im Amflora-Verfahren die in Fragen der Gentechnik tief zerstrittenen Mitgliedsstaaten gegenseitig. Alle Abstimmungen endeten ohne die erforderliche qualifizierte Mehrheit. Die EU-Kommission musste daher auf Basis der wissenschaftlichen Stellungnahmen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen Entscheidungsvorschlag vorlegen.

Nach einer ersten - wie immer ergebnislosen - Abstimmungsrunde unter den Mitgliedsstaaten entschied die EU-Kommission, zunächst die EFSA erneut zu konsultieren, um die Unterschiede in den eingereichten Stellungnahmen zu klären. Danach erteilte die Kommission die Zulassung für die Amflora-Kartoffel, ohne die überarbeitete Stellungnahme der EFSA den Mitgliedsstaaten erneut vorzulegen.

Ungarn war jedoch der Auffassung, dass von der Kartoffelsorte Amflora eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt ausgehe, weshalb dieser Mitgliedstaat gegen die Zulassungsbeschlüsse der Kommission eine Nichtigkeitsklage erhoben hat. Frankreich, Luxemburg, Österreich und Polen sind dem Rechtsstreit als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge von Ungarn beigetreten.

Die Richter gaben den Klägern nun Recht. Die EU-Kommission hätte ihren Zulassungsvorschlag nach der überarbeiteten Stellungnahme der EFSA noch einmal den Mitgliedsstaaten vorlegen müssen. Es sei möglich, dass, das Ergebnis des Verfahrens oder der Inhalt der angefochtenen Beschlüsse wesentlich anders hätte ausfallen können. Die EU-Kommission, so die EuGH-Richter, habe ihre Verfahrenspflichten in erheblichem Maße verletzt. Daher seien die angefochtenen Beschlüsse der EU-Kommission nichtig und der Anbau der betreffenden GVO-Kartoffelsorte rechtswidrig gewesen.

Die Entscheidung des EuGH vom 13.12.2013 ist rechtskräftig.